

Endgültig geänderte und relevante Artikel der Verordnung über das Online-Glücksspiel [Regeling kansspelen op afstand]

Artikel 3.5. Die Darstellung von Einsätzen, Gewinnen und Verlusten

1. Der Lizenzinhaber trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einsätze, Gewinne und Verluste des Spielers klar, verständlich und hinreichend unterscheidungskräftig als Beträge in Euro dargestellt werden.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Einsätze, Gewinne und Verluste des Spielers als Beträge in US-Dollar bei der Pokerorganisation dargestellt werden, wenn:
 - a. das Spiel in der in Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe b des Dekrets genannten Form organisiert wird; und
 - b. sowohl Spieler, die beim Lizenzinhaber registriert sind, als auch Spieler ausländischer Anbieter an dem Spiel teilnehmen; und
 - c. der Lizenzinhaber geeignete Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass:
 - 1°. der Spieler, bevor das Spiel beginnt, in klarer und verständlicher Weise und so vollständig wie möglich über die Darstellung in US-Dollar informiert wird;
 - 2°. der Spieler in der Lage ist, Informationen über den Wert der Einsätze, Gewinne und Verluste in Euro in klarer und verständlicher Weise während des Spiels zu erhalten;
 - 3°. die Bezeichnung und der Wert der Einsätze, Gewinne oder Verluste in US-Dollar während der Teilnahme am Spiel nicht geändert werden.

Artikel 3.5a. Die Bekanntgabe von Einsätzen, die höher sind als das Minimum

Der Lizenzinhaber trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Spieler, wenn der Betrag des Einsatzes in einem Spiel oder einer Runde ohne Eingreifen des Spielers so festgelegt wird, dass er höher ist als der Mindesteinsatz des Spiels oder der Runde, vor oder gleichzeitig mit dem endgültigen möglichen Einsatz des Einsatzes eine Warnmeldung erhält, mit klaren und nachvollziehbaren Informationen, dass der Spieler einen niedrigeren Einsatz eingeben kann. In dieser Mitteilung wird auch angegeben, was der mögliche Mindesteinsatz ist.

(...)

Abschnitt 3a. Das Spielerprofil

Artikel 3.19a. Freier Eintritt

1. Unbeschadet des Artikels 3.19f trifft der Lizenzinhaber geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Spieler und potenzielle Spieler die Grenzwerte ihres Spielverhaltens in leere Zugangsfelder eintragen können, ohne dass diese in irgendeiner Weise versehen sind:
 - a. voreingestellte und sichtbare Mindestwerte, Deckel oder andere Eintrittsoptionen oder Eintrittsvorschläge;
 - b. Optionen zur Anzeige von Mindestwerten, Deckeln oder anderen Einstiegsoptionen oder Eingabevorschlägen.
2. Abweichend von Absatz 1 trifft der Lizenzinhaber geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für Spieler, welche die Grenzen ihres Spielverhaltens

ändern möchten, die zu diesem Zeitpunkt unveränderten Grenzen in oder auf den Eingabefeldern sichtbar sind.

Artikel 3.19b. Einzahlungslimits und Kredit in Euro

Der Lizenzinhaber trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a. Spieler und potenzielle Spieler Einzahlungslimits und den maximalen Kredit gemäß Artikel 4.14 Absatz 2 Buchstabe a des Dekrets nur in Euro eingeben können.;
- b. die Einzahlungslimits und die maximale Gutschrift in Euro nur in allen Teilen der Spielerschnittstelle dargestellt werden, in denen diese angezeigt werden.

Artikel 3.19c. Bestätigung der Einreise

1. Unbeschadet des Artikels 3.19d trifft der Lizenzinhaber geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass etwaige Beschränkungen, die ein Spieler oder ein potenzieller Spieler als Teil des Spielerprofils eingibt, erst durch das Spielsystem verarbeitet werden, nachdem:
 - a. die Bestätigung des endgültigen Eintrags in klarer und verständlicher Weise angefordert wurde; und
 - b. die Bestätigung erhalten und aufgezeichnet wurde.
2. Bei der Eingabe jedes Einzahlungslimits umfasst der Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a auch:
 - a. eine klare und verständliche Frage, ob der Spieler oder potenzielle Spieler bereit ist, den eingegebenen Betrag zu verlieren und den Betrag zu wiederholen;
 - b. eine klare und verständliche Aussage, dass der Spieler oder der potenzielle Spieler seine Bereitschaft, den eingegebenen Betrag zu verlieren, durch die Bestätigung erklärt, dass er den Betrag wiederholt.

Artikel 3.19d. Kontakt bei der Eingabe von Einzahlungslimits

1. Der Lizenzinhaber trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Spieler und potenzielle Spieler:
 - a. in der Altersklasse zwischen 18 und 24 Jahren nur einen Betrag von 5,35 EUR pro Tag, 37,50 EUR pro Woche oder 150 EUR pro Monat endgültig eingeben können;
 - b. in der Altersklasse von 24 Jahren oder älter nur einen Betrag in Höhe von 12,50 EUR pro Tag, 87,50 EUR pro Woche oder 350 EUR pro Monat endgültig eingeben können;und dies als Einzahlungsgrenze verarbeiten lassen, indem sie das Personal des Lizenzinhabers im Bereich der Suchtprävention gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Dekrets über die Rekrutierung, Werbung und Suchtprävention von Glücksspielen, über die Glücksspielschnittstelle oder telefonisch kontaktieren.
2. Absatz 1 gilt nicht für Fälle, in denen Spieler einen Betrag eingeben, um ein bestehendes Einzahlungslimit zu verringern.

Artikel 3.19e. Inhalt des Kontakts bei der Eingabe von Einzahlungslimits

1. Im Falle eines Kontakts gemäß Artikel 3.19d Absatz 1 im Zusammenhang mit der Eingabe eines Einzahlungslimits fragt dementsprechend zur Suchtprävention

geschultes Personal des Lizenzinhabers während dieses Kontakts den Spieler oder potenziellen Spieler:

- a. ob er oder sie sich bewusst ist, dass er oder sie ein hohes Einzahlungslimit festlegen möchte;
 - b. ob ihm bekannt ist, dass er den einzutragenden Betrag verlieren kann, indem er den Betrag zur Bestätigung wiederholt;
 - c. er oder sie erklärt, dass er oder sie bereit ist, den eingegebenen Betrag zu verlieren, indem er oder sie den Betrag wiederholt.
2. Vor Abschluss des Kontakts muss das auf dem Gebiet der Suchtprävention geschulte Personal den Spieler oder potenziellen Spieler stets an Folgendes erinnern:
- a. auf die Risiken einer übermäßigen Teilnahme am Glücksspiel;
 - b. die Möglichkeit, die Teilnahme an Glücksspielen, die in Spielautomatenhallen, in Casinos und aus der Ferne organisiert werden, durch Eintragung in das Register auszuschließen;
 - c. die Möglichkeit, von dem gemäß Artikel 33e Absatz 1, Einleitungssatz und Buchstabe b des Gesetzes finanzierten Nationalen Präventionshilfezentrum anonym über die Spielsucht informiert zu werden und gegebenenfalls die Kontaktdaten dieses Hilfezentrums zu erhalten.
3. Der Lizenzinhaber sendet per E-Mail eine Bestätigung des Kontakts an den Spieler oder potenziellen Spieler sowie einen Bericht darüber. Dieser Bericht muss in allen Fällen Folgendes enthalten:
- a. die Beantwortung der in Absatz 1 genannten Fragen;
 - b. Die in Unterabschnitt 2 genannten Informationen;
 - c. den endgültig als Einzahlungslimit ausgewiesenen Betrag;
 - d. die in Artikel 4.14 Absatz 3 Buchstabe b des Dekrets genannte Frist gilt für die Änderung der Einsatzgrenze, wenn diese Änderung dazu bestimmt ist, diese Obergrenze zu erhöhen.

Artikel 3.19f. Nicht bearbeitbarer Eintrag

1. Der Lizenzinhaber trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Spieler und potenzielle Spieler erneut aufgefordert werden, ein Limit gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts einzugeben, wenn sie Informationen eingeben, die das Spielsystem beim Ausfüllen oder Ändern des Spielerprofils nicht als Limit verarbeiten kann.
2. Liegt das eingegebene Limit unter der Mindestgrenze, die das Spielsystem bearbeiten kann, so muss der in Absatz 1 genannte Antrag die Meldung des Mindestwerts enthalten, den das Spielsystem verarbeiten kann. Auf keinen Fall darf der maximale Wert angegeben werden, den das Spielsystem verarbeiten kann.
3. Übersteigt die Einsatzgrenze die Höchstgrenze, die das Spielsystem bearbeiten kann, so enthält der Antrag gemäß Absatz 1 die Meldung der Mindest- und Höchstwerte, die das Spielsystem verarbeiten kann, und dass andere einzutragende Werte zwischen diesen Werten liegen müssen.

Endgültig geänderte und relevante Artikel der Verordnung über die Rekrutierung, Werbung und Suchtprävention von Glücksspielen [Regeling Werving, reclame en verslavingspreventie kansspelen]

Artikel 5. Verbot von Werbung, Boni und anderen Fragen im Zusammenhang mit Informationen über Suchtprävention und Spielerprofil

1. [UNVERÄNDERT]

2. Der Inhaber einer Lizenz zur Organisation von Online-Glücksspielen ist nicht berechtigt,
- a. die Informationen über das Spielerprofil gemäß Artikel 3.23 der Online-Glücksspiel-Verordnung in folgender Weise bereitzustellen; und
 - b. den Teil der Spielerschnittstelle, in dem das Spielerprofil ausgefüllt oder geändert werden kann, in folgender Weise bereitzustellen;
- mit jeder Form der Rekrutierung oder Werbung, einschließlich der Bereitstellung von Boni, oder in visueller oder auditiver Form in anderer Weise, als dies unbedingt erforderlich ist, um Informationen über das Spielerprofil bereitzustellen oder die Möglichkeit zu bieten, das Spielerprofil zu ergänzen oder zu ändern.

(...)

Artikel 15. Informationen über die Spielerschnittstelle

Der Inhaber einer Lizenz zur Organisation von Online-Glücksspielen informiert die Spieler in allen Fällen in klarer und verständlicher Weise über die Spielerschnittstelle über:

- a. die Grenzen ihres Spielverhaltens gemäß Artikel 4.14 Absatz 1 des Dekrets über Online-Glücksspiele zum Zeitpunkt des Ein- oder Ausloggens des Spielers sowie zu dem Zeitpunkt, zu dem er ein Spiel beginnt;
- b. Erreichen oder Übersteigen von 50 % einer Obergrenze gemäß Artikel 4.14 Absatz 2 Buchstabe a oder b des Dekrets über Online-Glücksspiele zum Zeitpunkt dieses Datums;
- c. Alle 30 Minuten, wie viel Zeit seit Beginn des ersten Spiels nach dem Login verstrichen ist, bis er sich ausloggt.

(...)

Artikel 17. Interne und externe Zeichen

Als interne oder externe Zeichen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Dekrets gelten in jedem Fall:

- a. bis f. [UNVERÄNDERT]
- g. Festlegung oder Festsetzung von Beträgen, die höher sind als die in Artikel 3.19d Absatz 1 der Verordnung über das Online-Glücksspiel genannten Beträge als Grenzen des Spielverhaltens gemäß Artikel 4.14 Absatz 2, einleitender Satz und Buchstabe b der Verordnung.

Artikel 18. Interventionsmaßnahmen

1. [UNVERÄNDERT]

2. Unbeschadet des Absatzes 1 stellt der Inhaber einer Lizenz zur Organisation von Online-Glücksspielen sicher, dass er mindestens folgende Interventionsmaßnahmen anwenden kann:

- a. bis c. [UNVERÄNDERT]
- d. das Abmelden des Spielers ohne seine Zustimmung.

Artikel 19. Anwendung von Interventionsmaßnahmen

1 und 2 [UNVERÄNDERT]

3. Wenn der Spieler während eines Online-Glücksspiels eine in Artikel 4.14 Absatz 2 Buchstabe a oder b des Online-Glücksspieldekrets genannte Grenze erreicht oder überschreitet, muss der Inhaber einer Lizenz zur Organisation von Online-Glücksspielen in allen Fällen sukzessive
 - a. die Interventionsmaßnahme gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a zu dem Zeitpunkt ergreifen, zu dem der Spieler das Limit erreicht oder überschreitet; und
 - b. die Interventionsmaßnahme gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d zum Zeitpunkt der nächsten Wettmöglichkeit oder am Ende des Glücksspiels ergreifen.

4. [UNVERÄNDERT]

Artikel III [ÜBERGANGSBESTIMMUNG]

1. Der Inhaber einer Lizenz zur Organisation von Online-Glücksspielen trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle bei ihm registrierten Spieler unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Verordnung
 - a. in der Altersklasse zwischen 18 und 24 Jahren einen Betrag von mindestens 5,35 EUR pro Tag, 37,50 EUR pro Woche oder 150 EUR pro Monat als Einzahlungslimit festgelegt haben;
 - b. in der Altersklasse von 24 Jahren oder älter einen Betrag von mindestens 12,50 EUR pro Tag, 87,50 EUR pro Woche oder 350 EUR pro Monat als Einzahlungslimit festgelegt haben;unmittelbar nach dem Einloggen mittels einer klaren und verständlichen Mitteilung in der Spielerschnittstelle über die Anwendung von Artikel 3.19d der Online-Glücksspielverordnung informiert werden.
2. In der in Absatz 1 genannten Mitteilung ist der Spieler wie folgt zu verweisen:
 - a. auf das hohe Einzahlungslimit, das er als Zeichen festgelegt hat, das auf eine unangemessene Teilnahme oder ein Risiko einer Spielsucht hindeutet;
 - b. auf die Höhe des gesetzten Einzahlungslimits und dass er oder sie es verlieren kann;
 - c. auf die Risiken einer übermäßigen Teilnahme am Glücksspiel;
 - d. auf die Möglichkeit, die Teilnahme an Glücksspielen, die in Spielautomatenhallen, in Casinos und aus der Ferne organisiert werden, durch Eintragung in das in Artikel 33h des Gesetzes genannte Register auszuschließen;
 - e. die Möglichkeit, von dem gemäß Artikel 33e Absatz 1, Einleitungssatz und Buchstabe b des Gesetzes finanzierten Nationalen Präventionshilfezentrum anonym über die Spielsucht informiert zu werden und gegebenenfalls die Kontaktdaten dieses Hilfezentrums zu erhalten.
3. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung ist so anzuzeigen, dass
 - a. nur diese Mitteilung in der Player-Schnittstelle für eine Mindestdauer von 30 Sekunden sichtbar ist;
 - b. am Ende des in Buchstabe a genannten Zeitraums dem Spieler nur eine klar sichtbare Option angeboten wird, wenn der Spieler auf den Teil der Spielerschnittstelle umgeleitet wird, in dem die Grenzen des Spielverhaltens

gemäß Artikel 31k Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes geändert werden können.

4. Der Inhaber einer Lizenz zur Organisation von Online-Glücksspielen trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Spieler nicht auf andere Teile der Spielerschnittstelle zugreifen kann, außer nach der Nutzung der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Option.
5. Der Inhaber einer Lizenz zur Organisation von Online-Glücksspielen trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannte Mitteilung dem Spieler unmittelbar nach dem Einloggen angezeigt wird, bis er von der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Option Gebrauch gemacht hat.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.